VERORDNUNG (EWG) Nr. 438/71 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1971

über die Voraussetzungen der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EW)G Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 957/70 des Rates vom 26. Mai 1970 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags [3], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Weinerzeugnisse unterliegen seit dem 1. Juni 1970 der gemeinsamen Preisregelung.

Angesichts der seit einigen Monaten beobachteten Entwicklung des Weinmarktes sollten Erstattungen nur für Tafelweine gewährt werden.

Die für die Erstattung in Betracht kommenden Tafelweine sollten den Qualitätsmerkmalen der Tafelweine ihrer jeweiligen Weinbaugebiete entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erbringung des Nachweises, daß die ausgeführten Tafelweine

— von einer Weinverkosterkommission, die vom Wein erzeugenden Mitgliedstaat anerkannt ist, genehmigt worden sind,

— bei ihrer Ausfuhr von einer Analysebescheinigung begleitet wurden, die von einer amtlichen Stelle des weinerzeugenden Mitgliedstaats ausgestellt wurde und in der bestätigt wird, daß sie den Qualitätsmerkmalen der Tafelweine ihrer Weinbaugebiete entsprechen.

Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben :

— Farbe,
— Hauptrebsorten, aus denen der Tafelwein hergestellt wird,
— Gesamtalkoholgehalt,
— vorhandener Alkoholgehalt,
— Gesamtsäuregehalt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, um die Kontrollen im Sinne von Absatz 1 zu gewährleisten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

---

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 1.